

Schläuche für Flüssiggas
Schläuche und Schlauchleitungen für Treibgasanlagen
in Fahrzeugen

DIN
4815
Teil 4

Hoses for LPG; hoses and hose assemblies for fuel gas installations in vehicles

Diese Norm wurde vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V. im Einvernehmen mit dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) aufgestellt. Sie ist in das Regelwerk „Gas“ des DVGW einbezogen worden.

Diese Norm enthält in den Abschnitten 4, 5 und 7 sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), siehe Erläuterungen.

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. April 1987.

Maße in mm

Alle Drücke sind Überdrücke

1 Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Diese Norm gilt für Schläuche und Schlauchleitungen für Autogasanlagen in Kraftfahrzeugen und Treibgasanlagen in ortsbeweglichen Betriebseinrichtungen, z. B. Flurförderzeuge und Arbeitsmaschinen. Sie enthält Anforderungen, Kennzeichnung und Prüfung von Schläuchen und Schlauchleitungen aus Elastomeren für Flüssiggas nach DIN 51 622, Propan, Butan und deren Gemische und folgende Druckklassen:

- Schläuche und Schlauchleitungen Druckklasse 0,1 – 0,1 bar
- Schlauchleitungen Druckklasse 30 – 30 bar

In der Druckklasse 0,1 sind sowohl Schläuche als auch Schlauchleitungen, in der Druckklasse 30 ausschließlich Schlauchleitungen zugelassen.

Schläuche der Druckklasse 0,1 werden vorzugsweise im Motorraum eingesetzt, Schlauchleitungen der Druckklasse 30 vor dem Druckregelgerät außerhalb des Motorraumes.

1.2 Ausführungsarten, die infolge der technischen Weiterentwicklung von den Festlegungen dieser Norm in Einzelheiten abweichen, können auf Antrag von einem Sonderausschuß als normgerecht anerkannt werden. Der Antrag ist zu richten an den NA Gastechnik (NAGas), Mergenthaler Allee 27–29, 6236 Eschborn 1. Dem Antrag ist ein Prüfbericht einer vom NAGas anerkannten neutralen Prüfstelle beizufügen. Die Prüfstelle hat bei der Prüfung die Festlegungen dieser Norm sinngemäß anzuwenden. Über die Anerkennung der Normgerechtigkeit entscheidet der Sonderausschuß nach Anhören des Antragstellers in folgender Besetzung:

- a) Obmann des Arbeitsausschusses „Flüssiggas“ des NAGas und dessen Stellvertreter,

- b) Leiter der Prüfstelle, die den Schlauch geprüft hat,
- c) Mitarbeiter des Sonderausschusses „Flüssiggas“ des DVGW,
- d) Geschäftsführer des NAGas,
- e) Geschäftsführer des FAKRA,
- f) Geschäftsführer des FAKAU.

Die Entscheidung der Anerkennung der Normgerechtigkeit hat sich danach zu richten, ob die nach dieser Norm an Schläuchen in bezug auf Sicherheit, Funktionsfähigkeit usw. zu stellenden Anforderungen auf andere Weise als die in der Norm vorgesehen, erfüllt sind.

Die vom Sonderausschuß ausgesprochene Anerkennung der Normgerechtigkeit bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den für DIN 4815 Teil 4 zuständigen Arbeitsausschuß.

Der Antrag auf Anerkennung der Normgerechtigkeit gilt als Normungsantrag. Die Anerkennung der Normgerechtigkeit durch den Arbeitsausschuß gilt als Annahme des Normungsantrages. Er ist im Normenanzeiger der DIN-Mitteilungen mit dem Hinweis zu veröffentlichen, daß es beabsichtigt sei, eine entsprechende Folgeausgabe der Norm im Kurzverfahren herauszugeben. Sobald die für das Kurzverfahren zur Stellungnahme eingeräumte Frist von 4 Wochen abgelaufen ist, ohne daß Einsprüche eingegangen sind, hat die Bestätigung der Anerkennung der Normgerechtigkeit durch den Arbeitsausschuß die Wirkung der Verabschiedung der Folgeausgabe.

Die Anschriften der Prüfstellen sind zu erfahren bei:

- Normenausschuß Gastechnik (NAGas), Mergenthaler Allee 27–29, 6236 Eschborn 1.
- DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Postfach 5240, 6236 Eschborn 1.

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Normenausschuß Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Kautschuktechnik (FAKAU)
Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.